

**Richtlinie über die Gewährung
von Nebenleistungen zum
Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII
sowie von Krankenhilfe gemäß
§ 40 SGB VIII im Landkreis
Märkisch-Oderland
(Nebenkostenrichtlinie)**



Inhalt

Abschnitt I - Allgemeiner Teil	3
1 Geltungsbereich.....	3
2 Begriffsbestimmungen.....	3
3 Allgemeines	4
Abschnitt II - Monatlich wiederkehrende Bedarfe	5
4 Barbetrag	5
5 Bekleidungs pauschale.....	6
6 Schwangeren mehrbedarf	7
Abschnitt III - Einmalige Beihilfen	7
7 Beihilfen und Zuschüsse für Bekleidung	7
7.1 Bekleidungserstausstattung.....	7
7.2 Bekleidungs pauschale bei außergewöhnlichem Wachstum	8
7.3 Babyerstaussstattung	8
8 Beihilfen und Zuschüsse für besondere Anlässe	9
9 Beihilfen und Zuschüsse für Bildung	9
9.1 Zuschüsse für Lernmittel.....	9
9.2 Beihilfen für Klassen- und Kitafahrten sowie Schul- und Kitaausflüge	11
9.3 Beihilfen und Zuschüsse für Nachhilfeunterricht	11
9.4 Fahrtkosten zu allgemeinbildenden Schulen	12
9.5 Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte	12
9.6 Fahrtkosten zur Kita	12
10 Zuschüsse Ferien- und Urlaubsfahrten	13
11 Sonstige einmalige Bedarfe	13
12 Beihilfen zur Kontaktgestaltung	14
12.1 Fahrtkosten.....	14
12.2 Betreuungspauschale	15
13 Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung	16
14 Verselbständigung	16
14.1 Verselbständigungsbeihilfe	16
14.2 Übernahme der Miete für den ersten Monat.....	17
14.3 Mietkaution	17
15 Erstaussstattung der Pflegestelle	18
Abschnitt IV - Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII	19
16 Umfang der Krankenhilfe	19

16.1	Krankenversicherungsschutz	19
16.2	Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen.....	19
16.3	Sehhilfen	19
Abschnitt IV – sonstige stationäre Leistungen.....		20
17	Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII.....	20
17.1	Barbetrag	20
17.2	Bekleidungs pauschale.....	20
17.3	Bekleidungserstausstattung.....	20
17.4	Sonstige Leistungen	21
18	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	21
18.1	Lebensunterhalt.....	21
18.2	Kosten der Unterkunft	21
19	Betreutes Einzelwohnen nach § 34 SGB VIII.....	22
20	Nichteinhaltung der Richtlinie	22
21	Inkrafttreten	22

Abschnitt I - Allgemeiner Teil

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Beschäftigten und Beamten des Landkreises Märkisch-Oderland. Sie ist für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer stationären Einrichtung des Landkreises Märkisch-Oderland untergebracht sind und Leistungen nach § 19 SGB VIII, Hilfe zur Erziehung nach § 27 i. V. mit §§ 33, 34, 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4, § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII erhalten bzw. gemäß § 42 SGB VIII oder nach § 42a SGB VIII in Obhut genommen wurden, anzuwenden.

2 Begriffsbestimmungen

Nebenleistungen sind einmalige Leistungen zum Unterhalt des Kindes, des Jugendlichen oder des Volljährigen im Sinne des § 39 Abs. 3 SGB VIII, sowie bestimmte wiederkehrende Leistungen nach dieser Richtlinie, soweit sie nicht mit dem täglichen Entgeltsatz abgedeckt werden. Die Nebenleistungen decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen, im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar oder altersabhängig sind. Die einmalige Leistung wird als Beihilfe oder als Zuschuss gewährt. Diese Leistungen dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes und können nicht für die Vergangenheit bewilligt werden.

3 Allgemeines

- (1) Die in dieser Richtlinie festgelegten Leistungen werden jeweils auf Antrag gewährt, mit Ausnahme des monatlichen Barbetrags (Punkt 4), der monatlichen Bekleidungsbeihilfe (Punkt 5) sowie der jährlichen Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe (Punkt 8 Absatz 1). Der Eigenanteil für Lernmittel (Punkt 9.1) kann nach Vorlage der notwendigen Nachweise mit den Heimkostenrechnungen abgefordert werden. Im Rahmen der Vollzeitpflege sind aufgrund des Abrechnungsverfahrens die Lernmittel gesondert zu beantragen. Dem Antrag sind die notwendigen Nachweise beizufügen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte, die jungen Menschen selbst, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und die mit der Erziehung beauftragten Personen und Einrichtungen, soweit der Personensorgeberechtigte oder dessen Bevollmächtigter dem Antrag nicht widerspricht.
- (3) Die Antragstellung hat detailliert jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme zu erfolgen.
- (4) Die Überweisungen an die freien Träger der Jugendhilfe erfolgen nach Rechnungslegung. Die Belege (Rechnungen, Quittungen) sind den jeweiligen Rechnungen beizufügen. Soweit die Originalbelege wegen Gewährleistungsansprüchen beim Jugendhilfeträger oder der Pflegeperson verbleiben oder die Rechnungslegung auf elektronischem Weg erfolgt, sind die Belege mit dem Namen des jungen Menschen vor dem Erstellen einer Kopie oder vor dem Einscannen zu versehen. Die Verwendung der Weihnachtbeihilfe, der Geburtstagsbeihilfe, der Lernmittel, des Barbetrags und der Bekleidungsbeihilfe sind nicht nachzuweisen.
- (5) Pflegepersonen erhalten die bewilligten Beihilfen mit den jeweiligen Zahlläufen. Die Verwendung der Mittel sind mit Ausnahme der Lernmittel, der Geburtstagsbeihilfe und der Weihnachtsbeihilfe von der Pflegeperson innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Auszahlung nachzuweisen. Die Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe wird mit der Auszahlung des Pflegegeldes für den Monat, in dem die jeweiligen Ereignisse fallen, ausbezahlt.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen können weitere als hier aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein. Leistungen vorrangiger Leistungsträger gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor.
- (7) Durch den jungen Menschen, den Sorgeberechtigten bzw. die betreuende Einrichtung sind rechtzeitig vorrangige Leistungen (z. B. Waisenrente, BAföG, BAB, Schülerbeförderungskosten, Bewerbungskosten) zu beantragen und dem Jugendamt umgehend nachzuweisen. Ein Ausbildungsbeginn ist umgehend anzuzeigen.

- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beihilfe oder ein Zuschuss auch für die Vergangenheit gewährt werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine vorherige Antragstellung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich war.

Abschnitt II - Monatlich wiederkehrende Bedarfe

4 Barbetrag

- (1) Die nach § 39 Abs. 2 S. 2 bis 4 SGB VIII nach Alter gestaffelten monatlichen Barbeträge sind mit der laufenden Rechnungslegung abzurechnen und orientieren sich an der Empfehlung zur Festsetzung der Höhe eines angemessenen Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung für junge Menschen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg.
- (2) Der Barbetrag für junge Volljährige entspricht 27% des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 nach dem SGB XII.
- (3) Die Barbeträge in den jeweiligen Altersgruppen zwischen 6 und 17 Jahren ermitteln sich aus dem Barbetrag für junge Volljährige nach Absatz 2. Dieser Barbetrag wird prozentual nach Altersgruppen wie folgt ermittelt:

6 Jahren	7%
7 Jahren	9%
8 Jahren	12%
9 Jahren	16%
10 Jahren	19%
11 Jahren	23%
12 Jahren	26%
13 Jahren	31%
14 Jahren	40%
15 Jahren	50%
16 Jahren	60%
17 Jahren	69%

- (4) Grundlage für die Bemessung der Barbeträge ist der jeweils maßgebliche Regelsatz zum Stichtag 01.03. des jeweiligen Vorjahres unmittelbar vor Beginn der Haushaltsplanung.
- (5) Die Beträge sind auf volle zehn Cent zu runden.

- (6) Die monatlichen Barbeträge werden im Zweijahresrhythmus nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 angepasst. Die jeweiligen Barbetragstabellen sind auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland zu veröffentlichen.
- (7) Die monatlichen Barbeträge für das Jahr 2024 betragen im Alter von:

6 Jahren	9,50 €
7 Jahren	12,20 €
8 Jahren	16,30 €
9 Jahren	21,70 €
10 Jahren	25,80 €
11 Jahren	31,20 €
12 Jahren	35,20 €
13 Jahren	42,00 €
14 Jahren	54,20 €
15 Jahren	67,80 €
16 Jahren	81,30 €
17 Jahren	93,50 €
18 bis 27 Jahren	135,50 €

- (8) Erreicht der junge Mensch innerhalb eines Monats die nächste Altersstufe, ist der neue Barbetragssatz für den gesamten Monat zu zahlen.
- (9) Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die nach §§ 27, 33 SGB VIII, §§ 27, 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, §§ 41, 33 SGB VIII oder §§ 41, 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind, sind die angemessenen Barbeträge bereits im laufenden Pflegegeld enthalten. Eine Auszahlung der in Absatz 1 genannten Barbetragssätze erfolgt nicht.
- (10) Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts des jungen Menschen durch Auszahlung des Regelbedarfs nach dem SGB XII erfolgt, ist kein gesonderter Barbetrag auszuführen.

5 Bekleidungs pauschale

- (1) Der laufende Bedarf an Bekleidung und Schuhen wird durch die Auszahlung der monatlichen Bekleidungs pauschale gedeckt. Die Auszahlung erfolgt nach der jeweiligen Rechnungslegung der betreuenden Einrichtung ohne gesonderte Antragstellung.

- (2) Die Bekleidungspauschale beträgt 8,3% der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 SGB XII. Maßgeblich ist der Regelbedarfssatz, der zum 01.03. des jeweiligen Vorjahres und damit unmittelbar vor Beginn der Haushaltsplanung Gültigkeit hat. Der Betrag ist auf volle zehn Cent zu runden.
- (3) Die Bekleidungspauschale beträgt ab dem 01.01.2024 monatlich 41,70 € und wird im Zweijahresrhythmus entsprechend Absatz 2 angepasst. Änderungen sind auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland zu veröffentlichen.
- (4) Der laufende Bedarf an Bekleidung und Schuhe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die nach §§ 27, 33 SGB VIII, § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, §§ 41, 33 SGB VIII oder §§ 41, 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in einer Pflegefamilie untergebracht sind, ist mit der Auszahlung des monatlichen Pflegegeldes abgedeckt. Ein Anspruch auf die Bekleidungspauschale nach Absatz 1 besteht insoweit nicht.

6 Schwangerenmehrbedarf

- (1) Werdenden Müttern ist ab der 12. Schwangerschaftswoche bis zur Entbindung ein Schwangerenmehrbedarf insbesondere für die Anschaffung von Umstandsbekleidung zu gewähren, soweit die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.
- (2) Der Schwangerenmehrbedarf beträgt 65% des nach Punkt 5 ermittelten Bekleidungsgeldes. Der ermittelte Betrag ist auf volle zehn Cent zu runden.
- (3) Ab 01.01.2024 beträgt der Schwangerenmehrbedarf monatlich 27,10 €. Dieser Betrag wird im Zweijahresrhythmus mit der Anpassung des monatlichen Bekleidungsgeldes angepasst. Die jeweils aktuellen Beträge sind auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland zu veröffentlichen.
- (4) Dem Antrag auf Schwangerenmehrbedarf ist eine Kopie des Mutterpasses beizufügen.

Abschnitt III - Einmalige Beihilfen

7 Beihilfen und Zuschüsse für Bekleidung

7.1 Bekleidungserstausstattung

- (1) Bei Aufnahme eines jungen Menschen in einer Einrichtung oder Pflegefamilie kann eine einmalige Bekleidungserstausstattungsbeihilfe für die Altersgruppe gewährt werden, soweit ein tatsächlicher Bedarf besteht. Der Bedarf ist durch den Allgemeinen Sozialen Dienst oder den Pflegekinderdienst zu bestätigen.
- (2) Die Bekleidungserstausstattung entspricht der Bekleidungspauschale für sechs Monate.

- (3) Die Bekleidungserstausstattung beträgt ab 01.01.2024 einmalig 250,20 € und wird im Zweijahresrhythmus entsprechend Absatz 2 angepasst.
- (4) In dem Monat, in dem die Bekleidungserstausstattung ausgezahlt wird, besteht bei stationären Unterbringungsformen außerhalb von Pflegefamilien ebenfalls ein Anspruch auf Auszahlung der monatlichen Bekleidungspauschale.
- (5) Der Antrag auf Erstausstattungsbeihilfe für Bekleidung ist bei notwendigem Bedarf innerhalb von vier Wochen nach Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegestelle zu stellen.
- (6) Dem Antrag ist eine Bedarfsliste beizufügen.
- (7) Ein Anspruch auf Bekleidungserstausstattung besteht nicht, wenn bereits im Rahmen der vorangegangenen Inobhutnahme die vollständige Erstausstattungsbeihilfe gewährt wurde; wurde nur ein Teilbetrag bewilligt, kann der Differenzbetrag gewährt werden, soweit ein tatsächlicher Bedarf besteht und die Frist nach Absatz 2 Satz 1 nicht abgelaufen ist.

7.2 Bekleidungspauschale bei außergewöhnlichem Wachstum

- (1) Bei außergewöhnlichem Wachstum kann in begründeten Einzelfällen eine Bekleidungspauschale in Höhe des doppelten Bekleidungsgeldsatzes zusätzlich zur monatlichen Bekleidungspauschale gewährt werden. Das außergewöhnliche Wachstum ist durch den Allgemeinen Sozialen Dienst oder den Pflegekinderdienst zu bestätigen.
- (2) Ab dem 01.01.2024 beträgt die Bekleidungspauschale für außergewöhnliches Wachstum 83,40 €. Diese wird im Zweijahresrhythmus angepasst. Die jeweils aktuelle Bekleidungspauschale ist auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland zu veröffentlichen.
- (3) Dem Antrag ist eine Bedarfsliste beizufügen. Eine Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder des Pflegekinderdienstes ist erforderlich.

7.3 Babyerstattung

- (1) Die Höhe der Babyerstattung bemisst sich nach der aktuellen Arbeitshilfe des Landkreises Märkisch-Oderland zu einmaligen Bedarfen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII.
- (2) Entsprechend der in Abs. 1 benannten Arbeitshilfe wird zur Anschaffung von Bekleidung und Pflege- und Hygieneartikel wird eine Babyerstattungsbeihilfe von 258,00 € gewährt.
- (3) Darüber hinaus kann entsprechend der in Abs. 1 benannten Arbeitshilfe ein einmaliger Zuschuss zur Anschaffung eines Kinderwagens von 69,00 € gewährt werden, wenn dieser Bedarf nicht anderweitig gedeckt ist.

8 Beihilfen und Zuschüsse für besondere Anlässe

- (1) Zum jeweiligen Ereignis gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen in Höhe von jeweils 35,00 €. Bei Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie erfolgt die Auszahlung der Geburtstagsbeihilfe mit dem Pflegegeld für den Monat, in dem der Geburtstag liegt, und das Weihnachtsgeld mit dem Pflegegeld für den Monat Dezember; die Einrichtungen der Jugendhilfe rechnen die Beihilfen analog mit den jeweiligen Monatsabrechnungen ab.
- (2) Es kann eine Beihilfe für die Einschulung von bis zu 150,00 € gewährt werden. Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe und eine Schultüte mit Inhalt.
- (3) Für Taufe, Namensgebung oder ähnliche frühkindliche Ereignisse kann eine Beihilfe von bis zu 60,00 € gewährt werden.
- (4) Für Konfirmation, Kommunion, Firmung, Jugendweihe, Bar Mitzwa oder ähnliche anerkannte oder religiöse Ereignisse, die das Erwachsenwerden untermauern, kann ein Zuschuss von bis zu 150,00 € gewährt werden. Dieser Zuschuss umfasst insbesondere die Kosten für Bekleidung und Geschenke. Soweit Anmeldegebühren anfallen, sind diese zusätzlich zu übernehmen.
- (5) Zum Berufsstart kann ein Zuschuss von bis zu 100,00 € bewilligt werden, soweit kein anderer Leistungsträger (z. B. Agentur für Arbeit) oder der Arbeitgeber bzw. Ausbildungsbetrieb notwendige Bedarfe sicherstellt oder sogar verpflichtet ist entsprechende Leistungen zu erbringen. Der Zuschuss kann Berufskleidung sowie zwingende Ausstattung zum Ausbildungsbeginn umfassen.
- (6) Für die Teilnahme an der von der Schule organisierten Abschlussfeier der 10. Klasse und des Abiballs kann ein Zuschuss von 100,00 € gewährt werden.
- (7) Für die Beisetzung von Verwandten in gerader Linie bis zum zweiten Grad, von Geschwistern oder von einem Pflegeelternanteil kann ein Zuschuss für angemessene Bekleidung und einen Handstrauß von bis zu 60,00 € gewährt werden.

9 Beihilfen und Zuschüsse für Bildung

9.1 Zuschüsse für Lernmittel

- (1) Das Jugendamt übernimmt bei schulpflichtigen Kindern Zuschüsse zu Lernmitteln.
- (2) Die Höhe der Zuschüsse für Lernmittel entspricht den aktuellen Leistungen für Bildung und Teilhabe, entsprechend §§ 34, 34a SGB XII in Verbindung mit der Anlage 2 zu § 34 SGB XII.

- (3) Die Beträge sind mit den monatlichen Rechnungen im August eines jeden Jahres (1. Schulhalbjahr) und im Februar eines jeden Jahres (2. Schulhalbjahr) abzufordern. Im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII werden die jeweiligen Beträge nach vorheriger Anzeige des Bedarfs durch die Pflegeeltern mit dem Pflegegeld in den Monaten August (1. Schulhalbjahr) und Februar (2. Schulhalbjahr) ausgezahlt. Einer gesonderten Nachweisführung über den Einsatz der Mittel bedarf es nicht. Eine Schulbescheinigung ist bei erstmaliger Abforderung des Betrages, bei Schulwechsel und bei Absolvierung des Abiturs einzureichen.
- (4) Ein Anspruch auf Lernmittelzuschuss besteht auch im Rahmen der Berufsschulpflicht, soweit dieser tatsächlich nachgekommen wird und vorrangige Leistungsträger nicht zur Kostenübernahme verpflichtet sind. In Betracht kommen dabei insbesondere schulische Ausbildungen. Die Abrechnung der Lernmittel erfolgt im Monat August für das erste Ausbildungshalbjahr und im Monat Februar für das zweite Ausbildungshalbjahr.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen können die pauschalen Lernmittelzuschüsse zu einem späteren Zeitpunkt abgerechnet werden. Das trifft insbesondere dann zu, wenn ein junger Mensch im September eines Jahres stationär untergebracht wird, der Schuljahresbeginn auf den September fällt oder die Ausbildung eines jungen Menschen zu einem späteren Zeitpunkt als der jeweilige Abrechnungsmonat beginnt.
- (6) Für Kinder, die im laufenden Schuljahr in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie aufgenommen werden, kann anteilig die Erstattung der Kosten auf vorherigen Antrag übernommen werden. Der Anteil beträgt pauschal für jeden begonnenen Monat des Schulhalbjahres ein Sechstel der nach Absatz 2 maßgeblichen Beträge für das erste oder zweite Schulhalbjahr. Geben die Eltern, der Elternteil oder der Erziehungsberechtigte die Schulsachen des jungen Menschen nicht heraus oder sind Schulsachen nachweislich nicht vorhanden, kann die Notwendigkeit durch den sozialen Dienst oder den Pflegekinderdienst begründet und ein höherer Betrag als der nach Satz 2 anteilige Pauschalbetrag gewährt werden. Dem Antrag ist eine Bedarfsliste beizufügen. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.
- (7) Für Kinder, die im laufenden Schuljahr in eine neue Einrichtung oder Pflegefamilie ziehen oder erstmals in einer solchen aufgenommen werden, kann abweichend von Absatz 6. der maßgebliche Betrag nach der Lernmittelverordnung gewährt werden, wenn mit dem Umzug ein Schulwechsel einhergeht, der Betrag nach Absatz 6 Satz 2 unzureichend ist, um die notwendigen Schulbücher und Arbeitshefte zu erwerben, und sonst alle notwendigen Lernmittel vorhanden sind. Der Bedarf ist mit dem Antrag anzuzeigen.

9.2 Beihilfen für Klassen- und Kitafahrten sowie Schul- und Kitaausflüge

- (1) Die Kosten für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten entsprechend den schulrechtlichen Bestimmungen sowie Fahrten und Ausflüge im Rahmen der Kindertagesbetreuung sind in tatsächlicher Höhe abzüglich der Verpflegungskosten zu übernehmen. Die Kosten für diese Fahrten sind innerhalb eines Monats nach Durchführung abzurechnen.
- (2) Verpflegungskosten bei mehrtägigen Klassen- und Kitafahrten sind aus dem laufenden Pflegegeld und aus dem täglichen Entgeltsatz zu finanzieren. Sind die Verpflegungskosten Bestandteil der Reisekosten und lassen sie sich nicht aus den Reiseunterlagen ermitteln, werden die zu erstattenden Reisekosten täglich um den in den Entgeltsätzen nach der jeweiligen Kostenkalkulation enthaltenen Verpflegungssatz und bei Pflegekindern um den Verpflegungssatz nach Punkt 12.2 gekürzt. Für die Zeit der Reise ist der volle Entgeltsatz und das volle Pflegegeld zu finanzieren.
- (3) Die Abrechnung der Beihilfe erfolgt durch Vorlage einer Mitteilung der Schule oder der Kita zur beabsichtigten Fahrt und der Zahlungsbelege über die tatsächlichen Kosten.

9.3 Beihilfen und Zuschüsse für Nachhilfeunterricht

- (1) Nachhilfeunterricht kann entsprechend den Regelungen für Bildung und Teilhabe mit einem angemessenem ortsüblichen Betrag bezuschusst werden.
- (2) Der Zuschuss ist zu gewähren, wenn im Rahmen der Hilfeplanung der Bedarf an einem gezielten Zusatzunterricht in bestimmten Fächern festgestellt wurde. Der Zuschuss ist zunächst nur für ein Jahr zu gewähren. Der Bedarf ist vom zuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder des Pflegekinderdienstes zu bestätigen.
- (3) Als ortsüblich angemessener Betrag gelten Kosten von bis zu 20,00 € für eine Unterrichtseinheit.
- (4) Eine Verlängerung der Bezuschussung kann im Ausnahmefall für ein weiteres Jahr erfolgen, soweit sich die Leistungen nach Einschätzung des Schulpersonals signifikant verbessert haben und dennoch begründete Zweifel an der nachhaltigen Festigung des Unterrichtsstoffes bestehen.
- (5) Der Nachhilfeunterricht ist auf maximal zwei Schulfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt vier Schulstunden zu begrenzen.
- (6) Dem jeweiligen Antrag sind neben der Schuleinschätzung auch das jeweils letzte Schulzeugnis und ein aktueller Notenspiegel beizufügen.

9.4 Fahrtkosten zu allgemeinbildenden Schulen

- (1) Die anfallenden Fahrtkosten für den Besuch der allgemeinbildenden Schulen können vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, soweit kein vorrangiger Leistungsträger zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist, der Besuch der nächstgelegenen Schule oder ein Schulwechsel aus pädagogischen oder anderen zwingenden Gründen nicht erfolgen soll und der Schulweg nach Würdigung aller Umstände nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann. Der Besuch der jeweiligen Schule ist durch den zuständige Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder des Pflegekinderdienstes unter Angabe der Gründe zu bestätigen.
- (2) Der Ablehnungsbescheid des zuständigen Schulverwaltungsamtes ist mit dem jeweiligen Antrag einzureichen.
- (3) Übernimmt der vorrangige Leistungsträger die Schülerbeförderungskosten, ist der Eigenanteil entsprechend dem Bewilligungsbescheid des zuständigen Schulverwaltungsamtes zu übernehmen.

9.5 Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte

- (1) Die anfallenden Fahrtkosten zur Absolvierung einer Berufsausbildung sind auf Antrag zu übernehmen, soweit kein vorrangiger Leistungsträger zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist und der Weg nach Würdigung aller Umstände nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann.
- (2) Der jeweilige Ablehnungsbescheid der vorrangigen Leistungsträger ist mit dem Antrag auf Übernahme von Fahrtkosten einzureichen.
- (3) Wurde der Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte durch den potenziellen Leistungsträger abgelehnt, trägt das Jugendamt die Kosten für die kostengünstigste Verbindung zwischen dem Wohnort und den Ausbildungsstätten, die bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln anfallen würden.

9.6 Fahrtkosten zur Kita

- (1) Soweit wohnortnah keine Kitaunterbringung möglich ist, können die Fahrtkosten der Pflegeeltern zur zugewiesenen Kita übernommen werden, soweit sich die Kita nicht unter Berücksichtigung eines angemessenen Umweges auf dem Arbeitsweg einer Pflegeperson befindet.
- (2) Als wohnortnah gilt ein Umkreis von 10 Kilometern vom Wohnort des Pflegekindes. Der angemessene Umweg der Pflegeperson im Vergleich zur kürzesten Verbindung zwischen Wohnort und Arbeitsstätte beträgt 20 Kilometer.
- (3) Besteht ein Anspruch der Pflegeeltern auf Übernahme der Fahrtkosten zur Kita erhält sie für jeden gefahrenen Kilometer über 20 Kilometer hinaus eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 €.

- (4) Die Kosten für die Kitabeförderung sind im Entgeltsatz der freien Träger der Jugendhilfe enthalten und werden nicht gesondert erstattet.

10 Zuschüsse Ferien- und Urlaubsfahrten

- (1) Ferien- und Urlaubsfahrten können nach vorheriger Antragstellung mit 250,00 € im Jahr bezuschusst werden. Die Abrechnung des Zuschusses erfolgt durch Vorlage der Buchungsbestätigung und der Zahlungsbelege. Fahrkosten können berücksichtigt werden.
- (2) Fahrten und Beurlaubungen zu Verwandten und Freunden sind keine Ferien- bzw. Urlaubsfahrten im Sinne dieser Regelung.
- (3) Tagesausflüge (z. B. Kino-, Zoo- und Museumsbesuche) in den Ferienzeiten sind keine Ferien- oder Urlaubsfahrten.
- (4) Urlaubsbedingte Verpflegungskosten sind über den täglichen Entgeltsatz oder das Pflegegeld zu finanzieren. Sind die Verpflegungskosten Bestandteil der Reisekosten und lassen sie sich nicht aus den Reiseunterlagen ermitteln, werden die zu erstattenden Reisekosten täglich um den in den Entgeltsätzen nach der jeweiligen Kostenkalkulation enthaltenen Verpflegungssatz und bei Pflegekindern um die Betreuungspauschale nach Punkt 12.2 gekürzt. Unterschreitet der gekürzte Betrag den Zuschuss nach Absatz 1 ist der geringere Betrag zu gewähren. Für die Zeit der Reise ist der volle Entgeltsatz zu finanzieren.

11 Sonstige einmalige Bedarfe

- (1) Passbilder können auf Antrag mit 15,00 € im Kalenderjahr bezuschusst werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen für welchen Zweck die Passbilder benötigt werden. Kosten für Bewerbungsfotos sind nicht zu übernehmen.
- (2) Die Kosten für einen Personalausweis sind auf Antrag in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.
- (3) Die Kosten für einen Reisepass können auf Antrag übernommen werden, wenn ein Reisepass aufgrund der Besonderheit der Jugendhilfeleistung erforderlich ist. Die Notwendigkeit eines Reisepasses für den Erfolg der gewährten Jugendhilfeleistung sind im Hilfeplan zu begründen.
- (4) Die Kosten für ein Führungszeugnis können bei notwendigem Bedarf auf Antrag übernommen werden, soweit kein vorrangiger Leistungsträger zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

12 Beihilfen zur Kontaktgestaltung

Beihilfen zur Kontaktgestaltung können auf Antrag der jeweiligen Familienangehörigen oder sonstigen im Hilfeplan festgelegten Bezugspersonen bewilligt werden und umfassen insbesondere die anfallenden Fahrtkosten und gegebenenfalls den notwendigen Aufwand für Verpflegung.

12.1 Fahrtkosten

- (1) Das Jugendamt übernimmt die Fahrtkosten des jungen Menschen für eine Kontaktpflege mit Familienangehörigen oder sonstigen Bezugspersonen im Monat bzw. entsprechend den nachzuweisenden Festlegungen im Hilfeplan.
- (2) In besonderen Einzelfällen können auch Fahrten der Familienangehörigen bzw. sonstigen Bezugspersonen zu dem Kind gewährt werden, soweit die Kontakte in einem engen und unmittelbaren Zusammenhang mit den bewilligten erzieherischen Maßnahmen nach §§ 27 ff. SGB VIII stehen und die Notwendigkeit im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt wurde.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können die Fahrtkosten der Begleitperson für maximal sechs Kontaktfahrten übernommen werden, wenn die jungen Menschen aufgrund ihrer Entwicklung oder ihres Alters nicht in der Lage sind, die Heimfahrten selbständig mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Diese sechs Kontaktfahrten dienen dem Wegetraining, um den jungen Menschen dauerhaft zu befähigen, die Kontaktfahrten selbständig durchzuführen. Zeichnet sich ab, dass der junge Mensch auf Dauer nicht in der Lage sein wird, die Kontaktfahrten selbständig durchzuführen, können die Fahrtkosten für die Begleitperson auch dauerhaft übernommen werden. Der Entwicklungsstand des jungen Menschen, aus dem sich die Notwendigkeit einer Begleitperson ableitet, ist im Hilfeplan festzuhalten. Die Notwendigkeit der Begleitperson ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen.
- (4) Grundsätzlich sind dem Antragsteller für die Kontaktfahrten des jungen Menschen die Kosten für die kostengünstigste Beförderungsart zu erstatten. Fahrpreisermäßigung und vergleichbare Vergünstigungen sind zwingend zu nutzen.
- (5) Wird der junge Mensch von den Eltern oder den sonstigen Bezugspersonen mit dem PKW transportiert, ist als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz zu erstatten. Dieser Auslagenersatz darf nicht höher sein, als die Kosten, die bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen würden. Ist die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar oder aufgrund der Entwicklung oder des Alters des jungen Menschen nicht geboten und ist deshalb die Nutzung eines privaten PKW zwingend erforderlich, kann ein höherer Auslagenersatz als die Kosten, die bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen würden, bewilligt werden. Dieser Auslagenersatz darf den Höchstbetrag nach dem Bundesreisekostengesetz pro Beurlaubung nicht übersteigen.

- (6) In begründeten Fällen können die Kosten für eine Bahncard übernommen werden, wenn es aus wirtschaftlicher Sicht geboten ist.
- (7) Bei der Unterbringung von jungen Menschen im Ausland sind Beihilfen zur Kontaktgestaltung nicht förderfähig.

12.2 Betreuungspauschale

- (1) Auf Antrag können den Personen, in dessen Haushalt die jungen Menschen beurlaubt wurden, Verpflegungskosten erstattet werden.
- (2) Elternteile haben keinen Anspruch auf Erstattung der Verpflegungskosten. Diese haben die zur Ausübung ihres Umgangsrechts anfallenden Kosten selbst zu tragen.
- (3) Bei Beurlaubung eines jungen Menschen von mehr als drei Tagen ist der Bezugsperson ab dem ersten Tag der Beurlaubung eine tägliche Betreuungspauschale zu gewähren, soweit kein Anspruch auf Sozialleistungen von anderen Leistungsträgern besteht.
- (4) Die Beträge bemessen sich nach den jeweiligen Regelbedarfsstufen gemäß § 28 SGB XII der Altersgruppen 0 bis 5 Jahre, 6 bis 13 Jahre und 14 bis 17 Jahre, die zum 01.03. des jeweiligen Vorjahres und damit unmittelbar vor Beginn der Haushaltsplanung Gültigkeit haben. Der zu berücksichtigte Anteil der maßgeblichen Regelbedarfsstufen ergibt sich aus dem Anteil der jeweiligen Sätze für Nahrungsmittel (34,7 %), für Freizeit, Kultur und Unterhaltung (9,76%) und dem hälftigen Anteil für Miete, Energie und Wohnungsinstandsetzung zur Berücksichtigung der Bedarfe für Strom, Wasser und Gas (4,42%). Daraus ergibt sich ein Anteil von insgesamt 48,88%. Die tägliche Betreuungspauschale entspricht ein Dreißigstel des maßgeblichen Anteils der jeweiligen Regelbedarfsstufe.
- (5) Ab 01.01.2024 betragen die Betreuungspauschalen für junge Menschen im Alter

von 0 bis 5 Jahren	5,18 € pro Tag,
von 6 bis 13 Jahre	5,67 € pro Tag und
von 14 bis 18 Jahre	6,84 € pro Tag.

Der erste und letzte Tag der Beurlaubung werden bei der Gewährung der Betreuungspauschale als ein Tag berücksichtigt.

- (6) Die jeweiligen Betreuungspauschalen werden im Zweijahresrhythmus erstmals zum 01.01.2026 nach Maßgabe des Absatzes 4 angepasst. Die jeweils aktuellen Betreuungspauschalen sind auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland zu veröffentlichen.
- (7) Der Antrag auf Erstattung der Verpflegungskosten kann nach der jeweiligen Beurlaubung erfolgen. Diesem ist die Urlaubsbestätigung der betreuenden Einrichtung oder der Pflegestelle beizufügen.

13 Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung

- (1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternbeitrag für das untergebrachte Kind in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflegeperson.
- (2) Der jährliche Beitragsbescheid ist unaufgefordert vom Träger der freien Jugendhilfe oder von der jeweiligen Pflegeperson unverzüglich nach Ausstellung einzureichen.
- (3) Die Auszahlung der Elternbeiträge erfolgt an den Träger der freien Jugendhilfe nach Rechnungslegung und an die Pflegepersonen mit Auszahlung des monatlichen Pflegegeldes.

14 Verselbständigung

- (1) Die Beantragung der Verselbständigungsbeihilfe und der Übernahme der Miete für den ersten Monat muss vor Beendigung der stationären Unterbringung erfolgen.
- (2) Die Beihilfen nach Absatz 1 sind anteilig zu reduzieren, wenn mindestens eine weitere Person mit in die Wohnung zieht.

14.1 Verselbständigungsbeihilfe

- (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem jungen Menschen bei Bezug eines eigenen Wohnraums eine Verselbständigungsbeihilfe, soweit nicht andere Leistungsträger vorrangig zur Gewährung einer Ausstattungsbeihilfe verpflichtet sind und der Antragsteller nicht in der Lage war, die notwendigen finanziellen Mittel für die Erstausrüstung aus eigenen Mitteln anzusparen. In Betracht kommen dabei insbesondere Leistungen vom Job Center oder des Sozialamtes.
- (2) Die Höhe der Verselbständigungsbeihilfe orientiert sich an der Arbeitshilfe des Landkreises Märkisch-Oderland nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII. Maßstab für die Ermittlung des Zuschusses ist die Summe der Einzelbeträge, die sich aus der Anlage 1 dieser Arbeitshilfe aufgelisteten Ausstattungsgegenstände für die Küche, mit Ausnahme des Küchentischs und des Stuhls, für das Bad, für das Wohnzimmer und für das Schlafzimmer sowie für die Anschaffung eines Kühlschranks, eines Elektroherds und eines Staubsaugers ergeben.
- (3) Ist kein Leistungsträger vorrangig zur Leistung verpflichtet, kann für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein einmaliger Zuschuss von bis zu 1.334,00 € gewährt werden, wenn die ununterbrochene Verweildauer in der betreuenden stationären Einrichtung oder in der Pflegefamilie mindestens ein Jahr bestand.

- (4) Der Betrag nach Absatz 3 ist um 637,00 € und damit um den Betrag zu kürzen, der für Küchenmöbel, Elektroherd und Kühlschrank vorgesehen ist, wenn die angemietete Wohnung über eine Einbauküche verfügt.
- (5) Geht der junge Mensch einer Beschäftigung nach, aus der er regelmäßig Einkünfte bezieht, reduziert sich der Zuschuss für Mobiliar und Hausrat nach Absatz 2 um ein Viertel der in den letzten 12 Monate erzielten Einkünfte.
- (6) Verfügt der junge Mensch nach Abzug der nach Absatz 5 anzurechnenden Einkünfte über weiteres Vermögen, das den Schonbetrag gemäß § 90 Abs. 2 SGB XII übersteigt, ist dieses zusätzlich auf den einmaligen Beitrag zur Verselbständigung anzurechnen.
- (7) Dem Antrag auf Verselbständigungsbeihilfe sind eine Bedarfsliste, die Kopie des unterzeichneten Mietvertrages, die Kontoauszüge der letzten drei Monate, Nachweise über vorhandenes Vermögen beizufügen sowie die Einkommensnachweise der letzten 12 Monate beizufügen.
- (8) In besonderen Unterbringungsformen kann eine vorgezogene Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden.

14.2 Übernahme der Miete für den ersten Monat

- (1) Bei Verselbständigung in eigenen Wohnraum kann die erste Monatsmiete übernommen werden, wenn kein vorrangiger Leistungsträger zur Leistung verpflichtet ist und der junge Mensch nicht selbst in der Lage ist, die erste Monatsmiete zu begleichen.
- (2) Ein junger Mensch ist dann nicht in der Lage die erste Monatsmiete selbst zu tragen, wenn
 - a) er mangels oder wegen eines zu geringem Erwerbseinkommens unter Berücksichtigung der Dauer der Erwerbstätigkeit nicht in der Lage gewesen wäre, die erste Miete im Rahmen der stationären Unterbringung anzusparen,
 - b) er kein Vermögen besitzt,
 - c) Leistungen eines Sozialleistungsträgers grundsätzlich am Ende eines Monats ausgezahlt werden und deshalb die erste Miete nicht fristgerecht gezahlt werden könnte.

Die jeweiligen Nachweise sind mit dem Antrag einzureichen.

14.3 Mietkaution

- (1) Die Mietkaution kann in begründeten Einzelfällen in Höhe von drei Monatskaltmieten in Form eines Darlehens gewährt werden, soweit der junge Mensch über keine Ersparnisse verfügt und nicht in der Lage gewesen wäre, die Kautionsforderung im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung anzusparen, der Vermieter eine Ratenzahlung oder einer

späteren Zahlung der Mietkaution nicht zustimmt und vorrangige Leistungsträger nicht zur Leistung verpflichtet sind.

- (2) Mit dem jungen Menschen ist eine Ratenzahlungsvereinbarung über die Rückzahlung der Mietkaution abzuschließen. Hält dieser die vereinbarten Ratenzahlungen nicht ein, ist der Gesamtbetrag in einer einmaligen Summe zurückzufordern.
- (3) Zur Sicherheit hat der junge Mensch eine Abtretungserklärung über die Mietkaution abzugeben. Diese ist dem Vermieter nach Unterzeichnung zu übersenden.
- (4) Sobald die Rückzahlung vollständig erfolgt ist, ist der Vermieter zu informieren.

15 Erstaussstattung der Pflegestelle

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Pflegeperson zur Erstaussattung der Pflegestelle ein einmaliger Zuschuss gewährt werden, wenn
 - a) die Pflegeperson eine neue Pflegestelle im Landkreis Märkisch-Oderland gründet und
 - b) es sich um eine geprüfte und bestätigte Pflegeperson gemäß § 33 SGB VIII handelt.
- (2) Die Höhe des Zuschusses entspricht 75% der Beihilfe zur Verselbständigung in eigenen Wohnraum.
- (3) Der Antrag auf Erstaussattung ist innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Pflegekindes zu stellen. Eine Bedarfsliste ist einzureichen.
- (4) Die Verwendung der Erstaussstattungsbeihilfe ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung durch Vorlage der originalen Rechnungsbelege nachzuweisen.
- (5) Wird die Verwendung nicht oder nur teilweise innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Erstaussstattungsbeihilfe nachgewiesen, sind die Mittel ganz oder teilweise, soweit nur die Verwendung eines Teils der bewilligten Mittel nachgewiesen wurde, nach erfolgloser Erinnerung zurückzufordern.
- (6) Ein Umzug der Pflegestelle in neue Räumlichkeiten stellt keine Gründung im Sinne des Absatzes 1 a) dar.
- (7) Wird das Pflegeverhältnis beendet und erneut ein anderes Pflegekind in der Pflegestelle aufgenommen, kann wiederholt ein Zuschuss zur Erstaussattung gewährt werden, wenn ein begründeter Bedarf an Mobiliar besteht. In Betracht kommen insbesondere Altersunterschiede zwischen den Pflegekindern oder erheblicher Verschleiß vorhandener Möbel. Eine Bedarfsliste ist einzureichen. Der Pflegekinderdienst hat den Bedarf zu bestätigen.

Abschnitt IV - Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

Nach § 40 SGB VIII ist jungen Menschen, die sich in einer stationären Jugendhilfe befinden, Krankenhilfe zu gewähren.

16 Umfang der Krankenhilfe

Der Umfang der im Rahmen der Jugendhilfe sicherzustellenden Krankenhilfe bemisst sich nach den §§ 47 – 52 SGB XII, soweit der junge Mensch nicht krankenversichert ist. Vor Gewährung der Krankenhilfe ist die Möglichkeit der Krankenversicherung zu prüfen.

16.1 Krankenversicherungsschutz

Besteht für den untergebrachten jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz, hat das Jugendamt die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen, wenn die Krankenversicherung des jungen Menschen nicht im Rahmen einer Familienversicherung oder durch vorrangige Leistungsverpflichtete abgedeckt werden kann.

16.2 Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen

- (1) Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) zu übernehmen.
- (2) Vor Beginn einer kostenpflichtigen Behandlung ist die Übernahme der Kosten von einem Antragsberechtigten geltend zu machen und der von der Krankenkasse bestätigte Behandlungsplan einzureichen.
- (3) Im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige ist die Übernahme der Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln nur zu übernehmen, wenn der an die jeweilige Krankenkasse gerichtete Antrag auf Zuzahlungsbefreiung abgelehnt wurde. Der Nachweis ist vorzulegen.

16.3 Sehhilfen

- (1) Eine Brille kann mit einem Betrag von bis zu 70,00 € pro Anschaffung bezuschusst werden, wenn
 - a) die erstmalige Verordnung einer Sehhilfe durch einen Augenarzt erfolgt ist,
 - b) die letztmalige Anschaffung einer Brille mindestens zwei Jahre zurückliegt,
 - c) sich die Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrie verändert hat oder

- d) die Brille wegen Wachstums nicht mehr passt.
- (2) In besonderen Einzelfällen kann von den Absätzen 1 und 2 abgewichen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn wegen Verlust oder einer irreparablen Beschädigung der vorhandenen Brille, eine neue Brille erforderlich wird oder sowohl eine Weitsichtbrille und eine Lesebrille notwendig ist.

Abschnitt IV – sonstige stationäre Leistungen

17 Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

17.1 Barbetrag

- (1) Der nach § 42 SGB VIII untergebrachte junge Mensch erhält ab dem ersten Tag der Inobhutnahme den Barbetrag nach Punkt 4 Absatz 1 dieser Richtlinie, soweit die Unterbringung nach § 42 SGB VIII länger als acht Tage andauert.
- (2) Erfolgt die Inobhutnahme im Laufe eines Monats oder wird sie im Laufe eines Monats beendet, ist dem jungen Menschen ein anteiliger Barbetrag auszuführen.
- (3) Für die Inobhutnahmen in Pflegefamilien gilt Punkt 4 Absatz 4 dieser Richtlinie entsprechend.

17.2 Bekleidungs pauschale

- (1) Im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII kann dem jungen Menschen auf Antrag ab dem dritten Monat die Bekleidungs pauschale gewährt werden, soweit ein tatsächlicher Bedarf besteht.
- (2) Für die Inobhutnahmen in Pflegefamilien gilt Punkt 5 Absatz 2 dieser Richtlinie entsprechend.

17.3 Bekleidungserstausstattung

- (1) Auf Antrag kann für den jungen Menschen im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII Bekleidungserstausstattung gewährt werden, soweit der junge Mensch zum Zeitpunkt der Inobhutnahme nicht über ausreichend Kleidung verfügt und weder die Eltern noch eine betreuende Einrichtung den jungen Menschen zeitnah mit angemessener Kleidung versorgen können.
- (2) Die im Rahmen der Inobhutnahme gewährte Bekleidungserstausstattung bemisst sich am tatsächlichen Bedarf des jungen Menschen und darf die in Punkt 7.1 Absatz 3 dieser Richtlinie festgelegten Wertgrenzen nicht übersteigen.

- (3) Punkt 7.1 Absatz 4 ff. sind analog anzuwenden.

17.4 Sonstige Leistungen

- (1) Im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII können auf Antrag weitere einmalige Beihilfen, insbesondere nach den Punkten 9.1, 9.4, 9.5, 11 und 13 gewährt werden, soweit ein tatsächlicher Bedarf besteht, der keinen zeitlichen Aufschub duldet.
- (2) Im Rahmen der Inobhutnahme ist die Krankenhilfe nach dem 4. Teil der Richtlinie sicherzustellen.

18 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist in der Regel im eigenen Wohnraum des jungen Menschen durchzuführen. Der notwendige Unterhalt ist nach § 39 SGB VIII vollumfänglich sicherzustellen.

18.1 Lebensunterhalt

- (1) Zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes erhält der junge Mensch den Regelbedarfssatz des Haushaltsvorstandes in der jeweils aktuellen Höhe nach dem SGB XII.
- (2) Zusätzlich zum Regelbedarfssatz können auf Antrag Mehrbedarfe analog des § 30 Abs. 2 bis 9 SGB XII gewährt werden, soweit die Anspruchsvoraussetzungen mit Ausnahme der Altersgrenze erfüllt sind.
- (3) Neben den laufenden Leistungen sind auf Antrag einmalige Beihilfen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII zu gewähren.
- (4) Beihilfen für Bildung und Teilhabe können bei entsprechendem Bedarf auf Antrag analog des § 34 SGB XII gewährt werden.
- (5) Abschnitt IV gilt entsprechend.
- (6) Wird der laufende Lebensunterhalt im verhandelten Entgeltsatz berücksichtigt, finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung. In diesen Fällen sind die Abschnitte II und III dieser Richtlinie anzuwenden.

18.2 Kosten der Unterkunft

- (1) Im Rahmen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung sind die Mietkosten nach den gültigen Vorgaben des örtlichen Sozialleistungsträgers, einschließlich der Heizkosten und Betriebskosten zu übernehmen.
- (2) Auf Antrag werden bei Wohnraum mit Ofenheizung die Kosten für Kohle nach den Regelungen des örtlichen Sozialleistungsträgers übernommen.

19 Betreutes Einzelwohnen nach § 34 SGB VIII

- (1) Das betreute Einzelwohnen findet in der Regel in einer vom Träger der freien Jugendhilfe angemieteten Wohnung statt.
- (2) Für die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts und der Kosten der Unterkunft sind die Punkte 18.1. und 18.2 dieser Richtlinie anzuwenden.
- (3) Im Übrigen gelten die Abschnitte I bis IV entsprechend.

20 Nichteinhaltung der Richtlinie

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Richtlinie stellen eine Pflichtverletzung dar und berechtigen die Dienststelle zu arbeitsrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.

21 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Damit tritt die Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII (Nebenkostenrichtlinie) vom 01.06.2013, die Abweichende Verfahrensweise von der Nebenkostenrichtlinie und der Pflegegeldrichtlinie im Landkreis Märkisch-Oderland mit Wirksamkeit ab 01.01.2022 und die abweichenden Verfahrensweise von der Nebenkostenrichtlinie und der Pflegerichtlinie in den Punkten 4.1 Taschengeld (Barbetrag) ab 01.01.2024 außer Kraft.

Seelow, den 19.02.2024

G. Schmidt
Landrat

*Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.